

Beitragssatzung der Radsportfreunde Phönix Riegelsberg e.V.

(Die in der Satzung aufgeführten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Mitglieder.)

Gemäß § 5 Nr. 3 der Vereinssatzung vom 25.11.2001 wurde diese Beitragssatzung vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung am 01.02.2002 bestätigt und beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- a) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anerkennung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- b) Durch die Mitgliedschaft entsteht automatisch die Beitragspflicht.
- c) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Zweimonatsfrist zum Monatsende möglich und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- d) Bei Minderjährigen müssen der Aufnahmeantrag und die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

§ 2 Beiträge

Der monatliche Beitrag beträgt für:

- a) Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr *1) **1,50 €**
- b) für Erwachsene **3,00 €**
- c) Familien mit minderjährigen Kindern, Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften (Voraussetzung ist eine gemeinschaftliche Haushaltsführung) **5,00 €**
- d) Aufnahmegebühr *2) **12,50 €**
- e) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Sonderregelung:

*1) Mitglieder, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich noch in Schulausbildung befinden, Wehr- bzw. Zivildienst oder ein soziales Jahr ableisten und kein eigenes Einkommen haben, werden auf Antrag in der Beitragsklasse nach § 2 Buchstabe (a) geführt.

Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes den Beitrag aus wichtigem Grund zeitlich begrenzt reduzieren bzw. aussetzen. Die Ablehnung eines diesbezüglichen Antrages muss nicht begründet werden.

*2) Die festgesetzte Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben; Ihre Wirksamkeit wird jährlich durch die Mitgliederversammlung neu geprüft und beschlossen.

§ 3 Zahlungsverfahren

- a) Der Beitragseinzug wird grundsätzlich durch bargeldlosen Zahlungsverkehr mittels Bankeinzug (Lastschriftverfahren) durchgeführt.
- b) Es gilt die jährliche oder halbjährliche Zahlungsweise.
- c) Bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung wird jede erforderlich werdende Beitragsforderung mit einer Gebühr von 2,50 € belegt.
- d) Für erste Mahnungen wird eine Gebühr von 2,50 €, für zweite Mahnungen eine solche von 5,00 € berechnet.

Ausgenommen von der ausschließlich bargeldlosen Regelung sind Geldspenden, unregelmäßige Förderbeiträge, Sponsoren- und Werbeeinnahmen. Diese können auch direkt an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleistet werden.

Über die Einzahlung ist eine Quittung zu erstellen.

§ 4 Gültigkeit

Die Beitragssatzung gilt rückwirkend ab dem 25. November 2001 auf unbestimmte Zeit. Änderungen, Ergänzungen können nur nach mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Nach mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.02.2002 beschlossen und in Kraft getreten.

Riegelsberg, 01.02.2002

Günther Eisenbach
(Vorsitzender)

Manfred Diehl
(stellv. Vorsitzender)

Jörg Braun
(Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit und Presse)

Harald Wilhelm
(Schatzmeister)